

Vorlage Nr.: GBIII/762/2021
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung
Datum: 29.10.2021
Verfasser: Gschlößl Monika

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung

Beratungsfolge:

Datum Gremium

18.11.2021 Werkausschuss

I. SACHVORTRAG:

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 01.02.2018 zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München soll in folgenden wesentlichen Punkten geändert werden:

§ 10 Abs. 1 des Satzungsentwurfes

Die Einleitungsgebühr steigt von 1,20 € pro m³ auf 1,00 € pro m³. Die Grundlage ist die Neukalkulation der Abwassergebühren.

§ 10 Abs. 2 Satz 10 des Satzungsentwurfes

Es wird eine Frist bis zum 30.04. für den schriftlichen Nachweis nach Satz 8 (Nachweis über einen niedrigeren Wasserverbrauch) und Satz 9 (Nachweis über die Abwassermenge vor der Einleitung in die Entwässerungseinrichtung durch eine geeichte Messvorrichtung) festgelegt um die Abrechnung durch fehlende Daten nicht zu verzögern.

§ 10 Abs. 3 des Satzungsentwurfes

Die Sätze 1 bis 3 werden umformuliert und weitreichender erläutert. Der Inhalt ist gleichbleibend. Die Sätze 5 bis 7 werden neu hinzugefügt. Es regelt das Recht den Beauftragten der Stadt Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten, sowie, dass Erfahrungswerte oder Sachverständigengutachten als Nachweis für den Frischwasserabzug herangezogen werden können. Zudem werden für die Berücksichtigung von Frischwasserabzügen Fristen eingeführt um die Abwasserabrechnung nicht unnötig zu verzögern.

Der bisherige § 10 Abs. 5 der alten Fassung (Erhebung einer Gebühr in Höhe von 6,00 € je Zwischenzähler) wird ersatzlos gestrichen. Die Aktuelle Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) ermöglicht bereits die Erhebung einer Gebühr.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Satzungsentwurfes

Anstelle der Zustellung (alte Fassung) wird die Einleitungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Abs. 2 des Satzungsentwurfes

Bisher sind die Fälligkeiten der Vorauszahlung zu je einem Drittel mit Abrechnung des Vorjahres, 15. Oktober und 15. Januar des Folgejahres fällig. Ab 2022 werden die Vorauszahlungen geändert und sind zu je einem Drittel am 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Der bisherige Satz 2 wird in dem neuen Satzungsentwurf als Abs. 3 ausgewiesen.

§ 14 Abs. 3 des Satzungsentwurfes

Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird in dem neuen Satzungsentwurf als Abs. 2 ausgewiesen.

Bisher wurden Vorauszahlungen unter 40 € je zur Hälfte mit Abrechnung des letzten Abrechnungszeitraumes und zum 15. Januar des folgenden Jahres fällig; Vorauszahlungen unter 20 € wurden mit Abrechnung des letzten Abrechnungszeitraumes fällig.

In der neuen Fassung werden Vorauszahlungen unter 60 € je zur Hälfte am 15. Mai und 15. November fällig; Vorauszahlungen unter 30 € werden in einem Betrag am 15. August fällig.

§ 14 Abs. 4 des Satzungsentwurfes

Neu eingefügt wird die Möglichkeit des Gebührenschuldners auf Antrag die Vorauszahlung abweichend von Abs. 2 (drei Fälligkeiten) und Abs. 3 (zwei Fälligkeiten) die gesamte Vorauszahlung in einem Betrag am 15. August zu entrichten. Hierzu muss ein Antrag bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

II. BESCHLUSS:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 2022

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN (BGS-EWS)

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

¹Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag. ²Dazu bedient sie sich der Stadtwerke Garching (§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Garching b. München über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Garching“ [Betriebssatzung] vom 04.05.2010).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes.

²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit voller Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) ¹Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. ²Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen (außer Geschossflächenvergrößerungen auf Grund von energetischen Dämmmaßnahmen) sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6)¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 9,00 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Betrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.

²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. ²§ 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden.

²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

¹Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. ²Dazu bedient sie sich der Stadtwerke Garching (§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Garching b. München über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Garching“ [Betriebssatzung] vom 04.05.2010).

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Die aus Eigengewinnungsanlagen geförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. ⁴Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten.

⁵Die zugeführten Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁶Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 Kubikmeter pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 Kubikmeter pro Jahr und Einwohner. ⁷In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁸Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁹Wird die Abwassermenge vor der Einleitung in die Entwässerungseinrichtung durch eine geeichte Messvorrichtung ermittelt, so ist diese Menge an Stelle der Abwassermenge nach Satz 1 maßgeblich; für die Messvorrichtung gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend. ¹⁰Der schriftliche Nachweis nach Satz 8 und 9 ist bis zum 30.04. dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu erbringen.

(3) ¹Auf Antrag können Frischwassermengen in Abzug gebracht werden, die nicht in die Entwässerungseinrichtung gelangen wie Wasser, das verdampft, verdunstet, in Produkte eingeht, in Reststoffen verbleibt, zur Gartenbewässerung verwendet oder in Gewässer eingeleitet wird. ²Die Nachweispflicht über die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ³Grundsätzlich ist der Nachweis durch den Einbau geeichter und verplombter Wasserzähler an geeigneter Stelle des privaten Leitungssystems zu erbringen. ⁴Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messvorrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. ⁵Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. ⁶Ist auf diese Weise ein Nachweis nicht möglich, können anerkannte Erfahrungswerte oder Sachverständigengutachten herangezogen werden.

⁷Zur Berücksichtigung der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist der schriftliche Nachweis zu erbringen

- a) für die Gartenbewässerung bis zum 31.12. des Abrechnungsjahres
- b) für Wassermengen nach Satz 1 bis zum 30.04. des Folgejahres
(außer Gartenbewässerung)
- c) für unvorhergesehene Ereignisse bis zum 31.12. des Folgejahres
(z. B. Wasserrohrbruch, Leckage)

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebühreinzuschläge

¹Für industrielle und gewerbliche Abwasser, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. ²Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 100 %, so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird einmal im Jahr abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Die Vorauszahlungsbeträge werden auf volle Euro abgerundet. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Beträgt die Einleitungsgebühr des Vorjahres weniger als 60,00 €, werden die Vorauszahlungen abweichend zu Abs. 2 je zur Hälfte zum 15. Mai und 15. November fällig; beträgt die gesamte Einleitungsgebühr weniger als 30,00 €, wird die Vorauszahlung in einem Betrag am 15. August fällig.

(4) ¹Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 am 15. August in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ²Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. ³Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München (BGS-EWS) vom 01.02.2018, außer Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München (BGS-EWS)
vom 09.11.2021

Garching b. München,

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

